



Stellungnahme der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft zur Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)

Franz-Klein-Gasse 5

1190 Wien

stuellungnahmen@aq.ac.at

Die Österreichische Hochschulinnen- und Hochschülerschaft, folgend "wir", nimmt im Folgenden Stellung zur Verordnung über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen, im Verweis auf § 27 HS-QSG abgekürzt § 27-MeldeVO. Dabei wird insbesondere auf vorgenommene Änderungen Bezug genommen außer, wenn fehlerhafte oder besonders dringliche Aspekte nicht geändert worden sind.

Anfangsbemerkungen

Im Hinblick auf veröffentlichte Verfahrensergebnisse sind von § 27-Verfahren betroffene Hochschulen oftmals gut in externe Qualitätssicherungssysteme integriert und weisen selbst einen passenden Standard auf. ÖH-Erfahrungen zufolge gibt es aber durchaus auch negative Ausreißer bei internationalen Studien, weshalb wir eine stärkere Verankerung österreichischen Rechts als zielführend betrachten, wenn Studien in Österreich angeboten werden sollen. Besonders gilt dies bei diskriminierungsfreiem Zugang zu Studien, einem Mindestmaß an Rechten bei Prüfungen und möglichen Beschwerden, wenn das Herkunftsland über deutlich restriktivere Regeln oder eine unzuverlässige Justiz verfügt.

Ad § 1: Regelungsgegenstand

Der § 1 stellt einen Verweis auf die zugrunde liegende Gesetzeslage her und scheint sinnvoll.

Ad §§ 2 und 9: Antrag

Wir begrüßen die explizite Aufnahme der Regelung Abs. 5, dass Studierende angebotene Studien abschließen können müssen, wenn der Studienbetrieb in Österreich eingestellt werden sollte und dies auch kommuniziert werden muss. Eine Veröffentlichung auf der Webseite, z.B. im Rahmen der Studien- oder Prüfungsordnung oder der Satzung, wäre zusätzlich erstrebenswert.

Die sonstigen Absätze regeln formelle Voraussetzungen und sind in unserem Sinne.

Ad §§ 3 und 10: Entscheidungen und Bescheid

Im Fall des Beginns von Studien unter Auflagen muss analog zu § 2 Abs. 4 sichergestellt sein, dass bei Nichterfüllung die Studierenden keinen Schaden erleiden.



Ad §§ 4 und 11: Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Eine Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses innerhalb von zwei Wochen ist im Sinne der Transparenz zu begrüßen und vergleichbar mit Akkreditierungs- und Auditverfahren. Die restlichen Absätze erfuhren keine Änderung und sind schlüssig.

Ad §§ 8 und 15, Nachweis der Auflagenerfüllung

Je nach Ausgang des Verfahrens wäre es möglich, auch eine erneute Befassung der Gutachter*innen mit den anzubietenden Studien zu ermöglichen.

Ad §§ 5-8 und 12-15

In genannten Paragraphen wurden keine Änderungen vorgenommen, für uns kommen keine dringenden Änderungen vor.

Ad §§ 16-20

In genannten Paragraphen wurden keine Änderungen vorgenommen, für uns ergeben sich keine dringenden Änderungen.

Ad § 21 Beurteilungskriterien

(1) Qualitätssicherung

Wie zu Beginn des 3. Abschnitts wäre es wünschenswert, hier die ESG 2015 nochmals als verbindliche Grundlage der internen Qualitätssicherung festzuschreiben. Vorgeschlagene Fassung:

1. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in zumindest gleichwertiger Qualität und unter zumindest gleichwertigen Studienbedingungen erfolgt wie die Durchführung des Studiengangs im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls der Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht durchgeführt wird, stellt die Bildungseinrichtung sicher, dass die Durchführung des Studiengangs den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat entspricht. Die Vorgaben der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area sind einzuhalten.

(2) Studiengang und Studiengangmanagement

Für ausländische Studien in Österreich Inhalt und Aufbau sowie die didaktische Konzeption des Studiums im Herkunftsland festzuschreiben, scheint sinnvoll. Im Bereich *Prüfungsordnung* sollten aber zur Sicherstellung der Rechtssicherheit explizit auch österreichische Gesetze aus dem entsprechenden Sektor (UG, HG, FHG, PrivHG) zur Anwendung kommen müssen. Vorgeschlagene Fassung:

6. Eine Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Entspricht der Sektor der antragstellenden Hochschule einem in Österreich existierenden Hochschulsektor, müssen zumindest dessen gesetzliche Standards erfüllt werden.



Ebenso gilt dies für Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren, wo insbesondere Diskriminierung verhindert werden muss, vgl. sinngemäß [§ 4 Abs. 1 FHG](#).

(5) Beschwerdeverfahren

Es muss Studierenden aufgrund international extrem verschiedener Beschwerdeverfahren zumindest möglich sein, ein entsprechendes Verfahren nach österreichischen Standards zu durchlaufen unter möglicher Nutzung von Gerichten. Erfahrungen mit Studien im Ausland zeigen, dass sonst staatlicher Willkür Tür und Tor geöffnet sind.

(7) Information

Analog zu geplanten Änderungen am Universitätsgesetz mit der Möglichkeit, öffentliche Studien im Ausland anzubieten, erscheint es möglich, nicht nur Ausbildungsvereinbarungen für ausländische Studien zuzulassen, sondern ggf. auch entsprechende gesetzliche Grundlagen. Vorgeschlagene Fassung:

Die Bildungseinrichtung stellt auf ihrer Webseite leicht zugängliche und aktuelle Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Diese umfassen neben Informationen betreffend Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen, Studienrecht sowie Qualifikationsniveau jedenfalls die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen (sofern vorgesehen), gesetzlichen Grundlagen (sofern existent) und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Schlussbemerkungen

§ 27-Verfahren sind eine, verglichen mit Akkreditierungen und Audits, niedrige Hürde zum Anbieten von Studien in Österreich. Umso wichtiger für Studierende ist nicht nur die Durchsetzung des Recht des Herkunftslandes der Hochschule, sondern auch österreichischer Mindeststandards. In diesem Sinne freuen wir uns als ÖH über die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um die Umsetzung unserer Vorschläge.